Gemeinde Harsum
Ortschaft Hüddessum

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsum

- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

1) Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachdem der Bebauungsplan Nr. 7 "Hönnersum-West" (rechtswirksam 2002) mittlerweile bis auf eine Baulücke umgesetzt ist, besteht nach nunmehr 20 Jahren erneuter Bedarf, im Rahmen der Eigenentwicklung in der Ortschaft Hönnersum Wohnraum bereitzustellen. Die Gemeinde Harsum beabsichtigt deshalb, für den bestehenden Nachholbedarf und für einen Zeitraum der nächsten 10 Jahre ein Wohngebiet in Hönnersum gemeinsam mit der Harsumer Baulandentwicklungsgesellschaft (HABEG) zu entwickeln. Das Plangebiet schließt im Norden und Osten an Siedlungsbereiche an. Im Süden grenzt ein landwirtschaftliches Gehöft an das Plangebiet.

Der Umfang des Vorhabens entspricht der Eigenentwicklung der Ortschaft Hönnersum. Es besteht eine Nachfrage nach Baugrundstücken in Hönnersum, insbesondere durch Bewohnerinnen und Bewohner aus Hönnersum bzw. von jungen Familien, die nach Hönnersum zurückkehren möchten. Mit dem geplanten Baugebiet wird die bisherige räumliche Entwicklung des B-Planes Nr. 7 "Hönnersum-West" fortgesetzt und an das bestehende Siedlungsgefüge angeschlossen. Damit ist eine Integration in die örtliche Dorfstruktur gegeben.

Das Plangebiet der 37. Änderung des FNP umfasst insgesamt rd. 1,4 ha. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum werden zukünftig "Wohnbauflächen" in einer Gesamtgröße von rd. 12.746 qm dargestellt. Zusätzlich werden rd. 1.620 qm für die Ortsrandeingrünung gesichert, um einen Übergang zwischen Siedlungsbereich und offener Landschaft zu schaffen.

Für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein **Umweltbericht** erstellt, in dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft dargestellt und Kompensationsmaßnahmen entwickelt worden sind. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan Nr. 8 "Am Beygraben" konkretisiert worden; sie werden im Plangebiet und auf externen Flächen nördlich von Hönnersum bereitgestellt, welche auch dem Artenschutz (Feldhamster und Feldlerche) dienen. Für das Schutzgut Boden werden außerdem Ausgleichsflächen aus dem Ökopool der Gemeinde Harsum eines im Jahr 2014 entwickelten Gewässerrandstreifens am Neuen Graben im Bereich der Hüddessumer Rotten angerechnet.

2) Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss: Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.09.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB:
Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 06.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023. Die Begründung und der Umweltbericht wurden zur Unterrichtung und zur Stellungnahme vorgelegt.

Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB:
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 dem Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 08.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 15.12.2023 bis 22.01.2024 im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB im Internet veröffentlicht und in der Gemeinde öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wurde den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Feststellungsbeschluss: Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die vorgebrachten Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, sowie den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB abschließend abgewogen. Es wurde für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht der Feststellungsbeschluss gefasst.

Genehmigung: Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: (910) 15-11-50) vom 07.05.2024 vom Landkreis Hildesheim gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

Inkrafttreten / Wirksamwerden: Die Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 22.05.2024 im elektronischen Amtsblatt Nr. 20 für den Landkreis Hildesheim auf der Internetseite www.landkreishildesheim.de bekannt gemacht. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsum ist damit am 22.05.2024 wirksam geworden.

3) Beurteilung der Umweltbelange

Hönnersum liegt in der Hildesheimer Lössbörde, weiter südlich liegt der bewaldete Höhenzug des Vorholzes. Die vorherrschend fruchtbaren Böden im Umfeld des Ortes haben zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt. Das Planungsgebiet am westlichen Rand der Ortslage umfasst Ackerflächen.

Im gesamten Planungsraum sind die natürlichen Gegebenheiten aktuell bereits verändert. Für die Belange des Naturschutzes hat der Raum insgesamt lediglich eine geringe Bedeutung. Als typische Bewohner der offenen Kulturlandschaft finden der Feldhamster und die Feldlerche auf den Ackerflächen der Börderegion prinzipiell geeignete Lebensräume. Ein Gutachter konnte im näheren Umfeld außerhalb des Plangebietes ein Vorkommen beider Arten bestätigen.

Der vorliegende Bericht benennt Folgen, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Mit der geplanten Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für den Feldhamster, daneben ist mit dem Wegfall eines Feldlerchenreviers im direkten Umfeld zu rechnen. Das Verfahren bereitet eine Überbauung vor, was durch die Neuversiegelung zu einem Funktionsverlust des Bodens führt. Die Gemeinde plant, das anfallende Niederschlagswasser verzögert in ein nördlich vorhandenes Regenrückhaltebecken einzuleiten. Die Wirkung der neuen Gebäude in den Landschaftsraum hinein kann durch die Anlage von Gehölzpflanzungen am neu entstehenden Ortsrand im Westen und Süden des Plangebietes vermindert bzw. vermieden werden. Das Plangebiet wird sich zukünftig auch mit der hinzukommenden Bebauung in den bestehenden Siedlungszusammenhang einfügen.

Zur dauerhaften Förderung der lokalen Populationen von Feldhamster und Feldlerche erfolgen zukünftig Lebensraumaufwertungen auf einer Kompensationsfläche nördlich des Plangebietes. Mit der Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass bei einer Planumsetzung die in § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) formulierten Verbotstatbestände berührt werden. Die Eingriffe in den Boden werden auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen. Die notwendige Kompensation findet zum Teil im Baugebiet innerhalb der ausgewiesenen Vegetationsflächen statt. Da das Plangebiet nicht den gesamten notwendigen Ausgleich aufnehmen kann, verlagert die Gemeinde den verbleibenden Restanspruch auf einen im Jahr 2014 entwickelten Gewässerrandstreifen am Neuen Graben im Bereich der Hüddessumer Rotten.

4) Ergebnis der Abwägung

4a) Im Rahmen des Verfahrens nach **§ 3 (1) BauGB** und **§ 4 (1) BauGB** wurden folgende, wesentliche Stellungnahmen vorgetragen / *- durch die Gemeinde wie folgt abgewogen*:

Seitens der **Öffentlichkeit** wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die Fachbereiche des **Landkreises Hildesheim** nehmen wie folgt Stellung:

Durch den **Fachbereich Denkmalschutz** wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Flurnamen sowie bekannter Fund- und Befundlagen in der näheren Umgebung und aufgrund des Umfangs der Erdeingriffe mit Befunden der Ur- und Frühgeschichte gerechnet wird. Es wird auf die Genehmigungspflicht der Erdarbeiten gem. §§ 10, 12 - 14 und 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen. Die Genehmigung wird unter der Auflage der facharchäologischen Untersuchung des Baugebietes in Aussicht gestellt. Die Nichteinhaltung würde ein Ordnungsbehördliches Verfahren gem. § 35 NDSchG nach sich ziehen.

- *Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.*

Der **Vorbeugende Brandschutz** teilt mit, dass gegen die 37. Änderung des FNP in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung der Grundstücke, insbesondere die Löschwasserversorgung, gesichert sein muss. Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.

- *Die Löschwasserversorgung kann grundsätzlich bereitgestellt werden.*

Durch das **Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement** werden aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung keine Anregungen vorgebracht. Zuständigkeitshalber wird an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwiesen.

- *Dies wird zur Kenntnis genommen.*

Die **Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde** regt an, die vorliegende Schallimmissionsprognose um eine Betrachtung des an der Straße "Am Sumpf" gelegenen Dorfgemeinschaftshauses sowie des öffentlichen Parkplatzes an der Aloys-Kreye-Straße zu ergänzen.

- *Die Gemeinde hat eine Kurzstellungnahme hierzu beauftragt (DEKRA, 03.08.23). Direkt an das Dorfgemeinschaftshaus und den Parkplatz grenzt der bestehende B-Plan Nr. 7 mit einem "Allgemeinen Wohngebiet" an, zu dem bereits jetzt die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte einzuhalten sind. Eine Belastung des weiter entfernten Plangebietes der 37. Änderung ist demnach nicht zu erwarten. Umgekehrt führt das neue Baugebiet auch zu keiner Nutzungseinschränkung der bestehenden Einrichtungen. Die Kurzstellungnahme wird der Immissionsschutzbehörde vorgelegt. Die Ergebnisse werden in der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt.*

Seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde** wird mitgeteilt, dass im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 8 "Am Beygraben" auf Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung Nr. 5 Harsum in 150 m Entfernung und ehemalige Bahntrasse innerhalb des Plangebietes) hingewiesen worden ist. In der Begründung zum Planvorhaben sei erwähnt worden, dass hierzu ein Gutachter hinzugezogen wurde. Tatsächlich sei hinsichtlich potenzieller Auswirkungen insbesondere durch den ehemaligen Bahndamm den Unterlagen kein entsprechender Bericht bzw. kein Gutachten zu entnehmen.

- *Durch den Bodengutachter (Röhrs und Herrmann) wurde eine Kurzstellungnahme abgegeben: Die Untersuchungen im Rahmen des Geotechnischen Berichtes (01.06.23) und des Bodenschutzkonzeptes (07.06.23) haben keine Auffälligkeiten bezüglich relevanter Schadstoffgehalte im Plangebiet ergeben. Zur Gefahrenabschätzung werden weitergehende Untersuchungen des Bodens im Bereich des ehem. Gleiskörpers und des Grundwassers in Bezug auf die Altlastenverdachtsfläche durchgeführt. Das Bodenschutzkonzept wird angepasst.*

Es wird mitgeteilt, dass aufgrund des ehemaligen Bahndamms trotz der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Bereich mit einem deutlich veränderten Bodenaufbau zu rechnen ist. Hierzu ist durch Sondierungen der tatsächliche Aufbau und die Beschaffenheit des Untergrundes darzustellen. Diese Arbeiten können im Rahmen der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes erfolgen. Eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird empfohlen.

- *Im Umweltbericht wird bereits jetzt auf die gestörten Bodenprofile insgesamt hingewiesen. Zur Klarstellung wird ergänzt, dass die Nutzung durch die Landwirtschaft, die folgende Nutzung als Bahnstrecke und die sich daran erneut anschließende landwirtschaftliche Nutzung jeweils zu gestörten Bodenprofilen geführt haben. Eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist erfolgt. Es werden entsprechende Sondierungen erfolgen.*

Es wird mitgeteilt, dass in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept aufzustellen und die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen durch eine Bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten ist. Das Bodenschutzkonzept hat auch entsprechende potenziell vorangehende archäologische Untersuchungen und den damit einhergehenden Einsatz von Baufahrzeugen zu berücksichtigen. Insgesamt könne seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bis zur Vorlage entsprechender Unterlagen keine abschließende Stellungnahme ergehen.

- *Wie bereits erläutert, liegt ein Bodenschutzkonzept (07.06.2023) vor, das ergänzt wird. Die Unterlagen werden der Behörde vorgelegt.*

Seitens der **Unteren Wasserbehörde** werden allgemeine Hinweise zum Umgang mit Niederschlags- und Grundwasser gegeben. Es wird angeregt, entsprechende Festsetzungen zu treffen.

- *Eine Versickerung ist wegen der anstehenden Lössböden nicht möglich. Es erfolgt eine Regenrückhaltung im nördlich angrenzenden Regenrückhaltebecken. Dies wurde in der Begründung bereits dargestellt. Die Nutzung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken, z.B. für Gartenbewässerung, wird auf B-Plan-Ebene seitens der Gemeinde empfohlen. Innerhalb einer FNP-Änderung können hierzu keine Festsetzungen getroffen werden.*

Der **Fachbereich Kreisentwicklung und Infrastruktur** teilt mit, dass der Argumentation zur Eigenentwicklung gefolgt werden kann. Weitere Anregungen und Hinweise werden nicht gegeben.

- *Dies wird zur Kenntnis genommen.*

Durch den **Fachbereich Städtebau / Planungsrecht** wird angeregt, dass vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen die Potenziale wie Baulandreserven (z.B. im Bereich Wichanger), Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz innerhalb der Siedlungsgebiete untersucht und aktiviert und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden sollten. Es wird daher angeregt, sich mit diesen Bereichen auseinanderzusetzen. Da diese Untersuchungen gemäß Begründung aktuell noch laufen, könne erst nach Vorliegen aller Daten abschließend Stellung genommen werden.

- *Durch die Gemeinde Harsum wurde eine Erhebung der Baulücken und Reserveflächen innerhalb der Ortschaft Hönnersum durchgeführt, die für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet sein könnten. Es wurden 14 mögliche Baulücken und eventuell für eine Bebauung geeignete Freiflächen identifiziert. Eine Karte sowie eine Tabelle mit Prüfung und Bewertung der Lagebedingungen, der Erschließungsmöglichkeiten, der planungsrechtlichen Voraussetzungen, der aktuellen Nutzungen sowie der Flächenverfügbarkeiten sind als Anlagen zur Begründung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten. Seitens der Gemeinde sind die jeweiligen Grundstückseigentümer kontaktiert worden. Für keine der aufgelisteten Flächen besteht eine Flächenverfügbarkeit. Innerhalb der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich des "Wichanger" in die Gesamtbetrachtung der Wohnbauentwicklung der Gemeinde neu eingestellt. Die Gemeinde Harsum behält sich aufgrund der vorrangigen Lage innerhalb des Ortsgefüges die Beibehaltung dieser Wohnbaureservefläche vor.*

Auf die X-Planungspflicht für Bauleitpläne seit Anfang des Jahres wird hingewiesen.

- *Dies wird so erfolgen.*

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist auf die äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit und auf das im LROP Niedersachsen und NNatSchG formulierte Ziel einer reduzierten Flächeninanspruchnahme hin.

- *In der Umgebung Hönnersums wie auch im gesamten Gemeindegebiet Harsums befinden sich vorrangig Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Eine Inanspruchnahme solcher Böden ist deshalb innerhalb der Gemeinde Harsum beinahe unvermeidbar. Das RROP 2016 des Landkreises Hildesheim berücksichtigt die Zielsetzung des LROP Niedersachsen und konkretisiert diese unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Gleichzeitig eröffnet es auch kleineren Ortschaften im Rahmen der Eigenentwicklung Wohnbauflächen zu schaffen. Es handelt sich um ein relativ kleines Baugebiet, welches den Vorgaben des RROP 2016 entspricht. Der letzte Bebauungsplan für das Wohnen ist vor nunmehr 21 Jahren rechtswirksam geworden; seit ca. 2013 standen keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung, sodass ein zusätzlicher Fehlbedarf seit ca. 10 Jahren besteht. Zudem beabsichtigt die Gemeinde Harsum, auch den flächensparenden Mietwohnungsbau und verdichtete Kettenhäuser zu unterstützen.*

Es wird auf die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Bodenverdichtung hingewiesen. Es werden Hinweise zu Bodenschutzmaßnahmen und den zu berücksichtigenden DIN-Normen gegeben.

- *Die gegebenen Hinweise sind in der Planungsphase, d.h. in der Ausbauplanung, zu berücksichtigen. Sie betreffen nicht die Planungsebene der FNP-Änderung.*

Es wird empfohlen, eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchzuführen.

- *Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dienen der Renaturierung der "Hüddessumer Rotten", was den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bodenverbesserung entspricht.*

Es erfolgt der Hinweis, dass die Stellungnahme keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes ersetzt. Auf die Beachtung der zur geotechnischen Baugrunderkundung geltenden DIN-Normen und den NIBIS-Kartenserver wird hingewiesen.

- *Der NIBIS-Kartenserver wird regelmäßig genutzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

Das **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)** weist darauf hin, dass eine Luftbildauswertung durchgeführt wurde und keine Kampfmittelbelastung vermutet wird.

- *Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verdacht auf Kampfmittel besteht. Die Information wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.*

Die **Nowega GmbH** teilt mit, dass die Erdgas Münster GmbH im Plangebiet keine Anlagen betreibt; Planungsabsichten bestehen nicht.

- *Dies wird zur Kenntnis genommen.*

4b) Im Rahmen des Verfahrens nach **§ 3 (2) BauGB** und **§ 4 (2) BauGB** wurden folgende wesentliche Stellungnahmen vorgetragen / - *durch die Gemeinde wie folgt abgewogen*. Sich wiederholende Stellungnahmen aus dem Verfahren gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB werden nicht nochmals wiedergegeben.

Seitens der **Öffentlichkeit** wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die **Bundeswehr** teilt mit, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen keine Einwände.

Die Fachbereiche des **Landkreises Hildesheim** nehmen wie folgt Stellung:

Der **Fachbereich Denkmalschutz** teilt mit, dass es sich bei dem Grundstück nicht um ein Baudenkmal handelt. Die Belange der Denkmalpflege seien im Umweltbericht korrekt dargestellt worden.
- *Dies wird zur Kenntnis genommen.*

Die **Untere Bodenschutzbehörde (UBB)** teilt mit, dass sie in vorangegangenen Verfahren keine abschließende Stellungnahme hatte abgeben können, da bodenschutzfachliche Belange nicht abschließend zu beurteilen waren. Diese Situation habe sich grundsätzlich nicht verändert. Sie verweist auf die Stellungnahme des Ingenieurbüros Röhrs & Herrmann zu den vorgebrachten Belangen der UBB, in welcher die Möglichkeit der parallel zum Genehmigungsverfahren laufenden, erforderlichen Untersuchungen sowie der entsprechenden Anpassung des Bodenschutzkonzeptes für das Vorhaben dargestellt wird. Die UBB stimmt dieser Vorgehensweise unter der Voraussetzung zu, dass für die Untersuchungen sowie die Anpassung des Bodenschutzkonzeptes im Vorfeld eine entsprechende Abstimmung mit der UBB erfolgt.
- *Der Gutachter ist mit der Untersuchung beauftragt worden. Das Bodenschutzkonzept wird angepasst. Die Abstimmung wird erfolgen; die Bedenken auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind demnach ausgeräumt.*

Seitens der **Unteren Wasserbehörde** wird mitgeteilt, dass das Plangebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes sowie eines Überschwemmungsgebietes liegt. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Umsetzung der Planung umgesetzt werden.
- *Die Grundsätze werden berücksichtigt. Da das vorhandene benachbarte Regenrückhaltebecken auch für die Vorhaben genutzt und erweitert werden kann, liegt eine nachhaltige Bewirtschaftung vor. Eine Versickerung ist wegen der anstehenden Böden nicht möglich.*

Der **Fachbereich Städtebau / Planungsrecht** weist erneut darauf hin, dass vor Neuausweisungen von neuen Baugebieten vorrangig die vorhandenen Potenziale innerhalb der Siedlungsgebiete aktiviert werden sollen. Es wird mitgeteilt, dass diese intensive Auseinandersetzung seitens der Gemeinde mittlerweile erfolgt ist und keine verfügbaren Potenziale vorhanden sind. Es wird angeregt, im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes neu zu bewerten, ob nicht Flächen aufgehoben werden sollten, welche seit Jahrzehnten nicht entwickelt werden konnten. Hierbei sollte auch die Problematik des im FNP ausgewiesenen Wohngebiets "Wichanger" abschließend geklärt werden.
- *Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP wird eine gemeindeweite Untersuchung erfolgen.*

Harsum, den 20.06.2024

Siegel

gez. Litfin
Bürgermeister